

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0094

vom 17. Januar 2012

Gemeinde Ramlinsburg, Zonenplan Siedlung, Zonenreglement Siedlung (mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen), Strassennetzplan Siedlung und Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg hat am 24. Mai 2011 den Zonenplan Siedlung, das Zonenreglement Siedlung (mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen) sowie den Strassennetzplan Siedlung und Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Gesamtrevision der Siedlungsplanung.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. August 2011 bis zum 26. September 2011 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2011 und im Ramlinsburger Anzeiger vom August 2011 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 23. August 2011) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 unterbreitet der Gemeinderat Ramlinsburg die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Arti-

kel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen - nach Artikel 14 ff. RPG - Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 17. November 2010 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung grösstenteils berücksichtigt.

1.3 Der Regierungsrat stimmt dem flächengleichen Abtausch der OeWA-Zone (Zweckbestimmung Spiel und Sport) zwischen den Gebieten "Höchi" und "Neurütti" zu. Für die konsumierten Fruchtfolgeflächen von ca. 4'000m² muss die Gemeinde als Kompensation eine entsprechende Fruchtfolgefläche 2. Gütequalität (= Eignungsklasse 4 der Nutzungseignungskarte Basel-Landschaft) ausweisen. Diese Flächen werden dann seitens des Kantons in den Richtplan sowie in die Fruchtfolgedatenbank des Kantons eingebunden. Die Gemeinde wird angehalten, bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch in Zusammenhang mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft, die neuen Fruchtfolgeflächen auszuweisen.

1.4 Der Regierungsrat stellt fest: Seit Juni 2011 liegt die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Ramllinsburg vor. Für die mit vorliegender Revision bezeichneten Gebiete des Zonenplans Siedlung weist die Naturgefahrenkarte weder erhebliche (rote) noch mittlere (blaue) Gefährdungen aus. Es bestehen jedoch geringe (gelbe) Gefährdungen sowie Restgefährdungen (gelb-weiße) durch Rutschungen. Die im Wesentlichen von diesen Gefährdungen betroffenen Siedlungsflächen befinden sich in den Gebieten Zelgli, Rosestude und Gassebrunne. Zudem sind im Siedlungsgebiet stellenweise die Hinweisprozesse Hangwasser und Erdfall ausgewiesen.

Gemäss der Wegleitung „Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung“ (Amt für Raumplanung, Juni 2011) sind geringe Gefährdungen infolge der Naturge-

fahrenprozesse Rutschung und Stein-/Blockschlag sowie Restgefährdungen und Hinweisprozesse nicht zwingend in die Nutzungsplanung zu übertragen. Es liegt somit im Ermessen der Gemeinde Ramlinsburg, ob sie die vorhandenen Aussagen der Naturgefahrenkarte mit einem ordentlichen Verfahren in der Nutzungsplanung festsetzen möchte.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg am 24. Mai 2011 beschlossene Zonenplan Siedlung, das Zonenreglement Siedlung (mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen) sowie der Strassennetzplan Siedlung und Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 53/ZPS/2/0 und 53/ZPL/1/2 (Zonenplan Siedlung und Mutation zum Zonenplan Landschaft), 53/ZRS/2/0 und 53/LES/1/0 (Zonenreglement Siedlung mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen) sowie 53/SPSL/2/0 (Strassennetzplan Siedlung und Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden aufgehoben:
 - Zonenplan Siedlung (Inventar-Nr. 53/ZPS/1/0)
 - Zonenreglement Siedlung mit Zuweisung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen (Inventar-Nr. 53/ZRS/1/0)
 - Strassennetzplan Siedlung (Inventar Nr. 53/SPS/1/0)
 alle beschlossen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1426 vom 10. Juni 1997.
 4. Für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, gilt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB). Ferner gilt dieses Gesetz auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGBB).
 5. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ramlinsburg, 4433 Ramlinsburg
- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli + Ruggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie

- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Wald
- Amt für Raumplanung (14)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschaftreiber: A. Achermann